



**Rheinischer  
Einzelhandels- und  
Dienstleistungsverband**

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Stadtverwaltung Leverkusen  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Herrn Wedler  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen



51467 Bergisch Gladbach  
Altenberger-Dom-Str. 200  
Tel: 02202-9359-10  
Fax: 02202-9359-30  
rol@hv-nrw.de  
www.handelsverband-nrw.de

Ihnen schreibt: Herr Otto  
Unser Zeichen: Ot/Kr  
Bergisch Gladbach, 15.04.2015

**Verkaufsoffene Sonntag 2016  
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

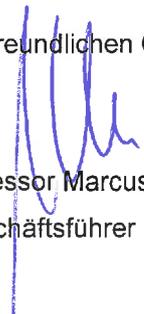
Ihr Zeichen: 30-301-30-12-wed

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wedler,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht keine Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Diese basieren auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des Ladenöffnungsgesetzes der Stadt Leverkusen sowie des erarbeiteten Kriterienkataloges.

Mit freundlichen Grüßen

  
Assessor Marcus Otto  
Geschäftsführer

40479 Düsseldorf  
Kaiserstr. 42 a  
Tel: 0211-49806-0  
Fax: 0211-49806-38

41236 Mönchengladbach  
Mühlenstr. 129  
Tel: 02166-2929  
Fax: 02166-25035

42103 Wuppertal  
Kipdorf 35  
Tel: 0202-24839-0  
Fax: 0202-24839-39

51467 Bergisch Gladbach  
Altenberger-Dom-Str. 200  
Tel: 02202-9359-0  
Fax: 02202-9359-30

42551 Velbert  
Am Offers 3  
Tel: 02051-45 27  
Fax: 02051-57395

41460 Neuss  
Friedrichstr. 40  
Tel: 02131-21041  
Fax: 02131-104982

42651 Solingen  
Kölner Str. 8  
Tel: 0212-222750  
Fax: 0212-205109

## Wedler, Horst

---

**Von:** Lattka, Andrea <lattka@hwk-koeln.de>  
**Gesendet:** Freitag, 17. April 2015 12:25  
**An:** Wedler, Horst  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 07.04.2015; Ihr Zeichen 30-301-30-12-wed

Sehr geehrter Herr Wedler,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. April 2015 teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen die geplanten Veranstaltungen "Verkaufsoffene Sonntage 2016" haben.

--  
Mit freundlichen Grüßen  
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN  
i. A.  
Andrea Lattka

Geschäftsbereich II  
Abteilung Handwerksrolle/Gewerberechtliche Zulassungen Heumarkt 12, 50667 Köln

Telefon: 0221/2022-207  
Fax: 0221/2022-204  
E-Mail: [lattka@hwk-koeln.de](mailto:lattka@hwk-koeln.de)

Das Handwerk - die Wirtschaftsmacht von nebenan - <http://www.handwerk.de>

## Wedler, Horst

---

**Von:** Andreas Tressin <Tressin@uvrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. April 2015 17:14  
**An:** Wedler, Horst  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage 2016

Sehr geehrter Herr Wedler,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07.04.2015 erteile ich hiermit, aus Sicht unserer Verbände, Zustimmung zu den vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntagen 2016.

Mit freundlichen Grüßen  
A. Tressin

---

Arbeitgeberverband der Metall- und  
Elektroindustrie Rhein-Wupper e.V.  
Unternehmerschaft Rhein-Wupper e.V.

Rennbaumstraße 75  
51379 Leverkusen

Tel.: 02171 / 73 92 - 20  
Fax 02171 / 73 92 - 11

E-Mail: [Tressin@uvrw.de](mailto:Tressin@uvrw.de)  
Internet: [www.uvrw.de](http://www.uvrw.de)


 ver di

**Verante  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Bezirk Düsseldorf • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

 Stadtverwaltung  
Postfach 10 11 40  
Herrn Wedler  
51311 Leverkusen

**Bezirk  
Düsseldorf**

 Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

 Telefon 0211-159 70-283  
Telefax 0211-159 70-250

 Mail  
Michael.Slevers@verdi.de

Datum	22.04.2015
Ihr Zeichen	30-301-30-12
Unsere Zeichen	ms
Durchwahl	-283

## Verkaufsoffene Sonntage 2016

Sehr geehrter Herr Wedler  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen der Werbe- / Förder- und Aktionsgemeinschaften für Sonntagsöffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie sie wissen, gibt es keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) folgenden Umstand formuliert:

*„Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.“*

Das Verkaufsinteresse der Verkaufsstelleninhaber wird in einigen Anlassbeschreibungen für die Sonntagsöffnung allerdings explizit deutlich.

### Opladener Frühling mit Verkehrsschau (08. Mai 2016)

*„Auf der Opladener Verkehrsschau, [...], präsentieren sich fast alle namenhaften Autohersteller und stellen die neuen Fahrzeugmodelle vor. [...] Er (Der Besucher – Anmerk. d. Verf.) erhält fachkundigen Rat, welcher ihm beim Kauf eines neuen Autos sehr nützlich sein kann.“* (Anlassbeschreibung der AGO)

Hier wird eindeutig das wirtschaftliche Umsatzinteresse der Autohändler formuliert. Gleiches gilt für die Blumenhändler. In der Anlassbeschreibung heißt es: *„Die Besucher können aus einer großen Auswahl ihre Pflanzen und Dekoartikel wählen und diese sofort zuhause verwenden.“*

Die Besucherzahlen, die ein weiteres zu prüfendes Kriterium für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung sind, können in diesem Fall nach Aussage der AOG auch nur geschätzt werden und liegen nicht vor.

Fast identisch zur Beschreibung des „Opladener Frühlings“ fällt diejenige des **Opladener Herbstmarktes** aus: *„Der Besucher kann aus einer großen Auswahl an tradi-*

 Bürozeiten:  
Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uhr  
Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uhr

 SEB Bank AG Düsseldorf  
Konto 1 659 905 400  
(BLZ 300 101 11)


 ver di

 Vereinte  
 Dienstleistungs-  
 gewerkschaft

 Bezirk  
 Düsseldorf

*tionellen herbstlichen Pflanzen oder exotischen Pflanzen wählen und diese Sofort im Garten oder im Haus einsetzen."*

Wir sprechen uns daher gegen die Freigabe der Sonntagsöffnung für diese Tagw aus.

Ähnliches gilt für vier weitere beantragte Sonntagsöffnungen der Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e.V. Wir zitieren aus den entsprechenden Anlassbeschreibungen:

**Blühendes Schlebusch (24.04.2016)**

*„Durchschnittlich 40 Stände von Fachfirmen, die seriös beraten, aber auch verkaufen wollen.“*

**Schlebuscher Wochenende – Das Familienfest international (18.09.2016)**

*„An rund 60 Ständen von Vereinen aus der ganzen Stadt und von Schlebuscher Unternehmen wird informiert und beraten.“*

**Schlebuscher Martinsmarkt (06.11.2016)**

*„Mit dem verkaufsoffenen Sonntag stellen die Geschäfte ihr weihnachtliches Sortiment vor.“*

**Schlebuscher Adventsmarkt (18.12.2016)**

*„Durch die Terminierung auf das letzte Adventswochenende bietet sich die Möglichkeit, mit der ganzen Familie letzte Weihnachtseinkäufe zu tätigen. So ist auch die Zielsetzung der Fachgeschäfte beim letzten verkaufsoffenen Sonntag des Jahres.“*

Aus unserer Sicht steht damit das wirtschaftliche Interesse der Verkaufsstelleninhaber im Vordergrund und dies rechtfertigt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe am Sonntag.

Zu den anderen beantragten Sonntagsöffnungen stellt sich uns die Frage, warum zusätzlich zu den Aktivitäten, die an diesem Tag stattfinden, noch Verkaufsstellen geöffnet werden sollen. Zwar werden Zahlen angeführt, die einen gewissen Besucherstrom für die Anlässe belegen sollen, allerdings wirkt folgender Punkt für uns deutlich schwerer:

Aus unserer Sicht trägt die immer fortschreitende Ausweitung der Ladenöffnung, die sich nun vermehrt auch auf den Sonntag bezieht, zu einer ständig zunehmenden Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel und deren Familien und Freunden bei. Die Sonntagsöffnung führt allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließt diese zudem vom vorgeschobenen Anlass der Öffnung aus.

Den Einzelhandelsbeschäftigten bleibt dann nicht die Möglichkeit *„die Weihnachtszeit durch einen gemeinsamen Besuch der City ausklingen zu lassen, bevor der Berufs- und Schulalltag des neuen Jahres beginnt (Wintermarkt in Leverkusen am 03.01.2016). Ebenso müssen die Beschäftigten im Einzelhandel bei einer Freigabe der Sonntagsöffnung arbeiten, wenn sich auf dem Musik- und Erntedankfest am 02.10.2016 in Leverkusen „Amateurmusikgruppen und-bands, Orchester und Chöre aus Leverkusen und der näheren Umgebung den Besuchern die ganze Bandbreite der Musikalität in der Stadt vorstellen.“*



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk  
Düsseldorf**

Gerade die Vorweihnachtszeit soll eine Zeit der Ruhe und Besinnung sein. Anlässlich der beantragten Sonntagsöffnung am 04.12.2016 „**Christkindchenmarkt Leverkusen**“ heißt es dazu in der Anlassbeschreibung:

*„Gerade mit den richtigen Leuten kommt die vorweihnachtliche Adventsstimmung erst so richtig zur Geltung und die knackige Bratwurst schmeckt gleich doppelt so gut.“* Für die Einzelhandelsbeschäftigten bleibt an diesem Tag vielleicht die Möglichkeit, die „knackige Bratwurst“ schnell in einer Pause zu essen. „Doppelt so gut“ würde sie aber vermutlich schmecken, wenn sie an diesem Tag frei hätten, um die vorweihnachtliche Zeit mit ihrer Familie verbringen zu können.

Selbst wirtschaftliche Gründe lassen sich schwerlich für eine Sonntagsöffnung heranziehen. Eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes für das WABE-Institut Berlin auf Basis der Monatsstatistik im Einzelhandel (Datenstand Jahr 2013 vom 31.03.2014) zeigt: In Nordrhein – Westfalen dürfen die Geschäfte von Montag bis Freitag von 00:00 bis 24:00 Uhr und am Samstag von 00:00 bis 22:00 Uhr öffnen. Dies hat im Vergleich der Jahre 2012 und 2014 zu einem Beschäftigtenplus von 1,4 Prozent geführt. Das Bundesland Bayern hat am alten Bundesgesetz zur Ladenöffnung festgehalten. Dort dürfen Geschäfte nur von 06:00 bis 20:00 Uhr öffnen. In Bayern betrug das Beschäftigtenplus 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und lag damit fast gleichauf mit Nordrhein - Westfalen. Beide lagen damit über dem Bundesdurchschnitt von 0,7 Prozent.

Es scheinen also nicht ausufernde Ladenöffnungszeiten zu sein, die eine positive Entwicklung der Beschäftigung im Einzelhandel begründen. Eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit am Sonntag ist damit auch unter wirtschaftlichen Aspekten fragwürdig.

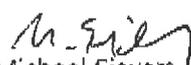
Der Sonn- und Feiertag genießt in der Bundesrepublik Deutschland einen besonderen Schutz. Sowohl das Grundgesetz beinhaltet diesen Schutz in Artikel 140, als auch die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. In unserer Landesverfassung heißt es: *„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“*

Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll. An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Genau hier würde die Genehmigung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage eingreifen und dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schutz des freien Sonntags entgegenstehen.

Insofern fordern wir Sie an dieser Stelle auf, unter Beachtung der hier vorgetragenen rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte von der Zustimmung zur Sonntagsöffnung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Sievers  
Gewerkschaftssekretär



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg  
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Mieselohestr. 4  
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
30-301-30-12-wed | 07.04.2015

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail  
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2171 4908-903 | +49 2171 4908-909

Datum  
23. April 2015

### Verkaufsoffene Sonntage 2016

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Auffassung entsprechen die von den Leverkusener Werbegemeinschaften vorgelegten Konzepte für die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2015, in dessen Rahmen jeweils auch ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden soll, dem vom Rat der Stadt Leverkusen verabschiedeten Kriterienkatalog für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gem. § 6 LÖG NRW in der Stadt Leverkusen und somit auch den Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW. Wir empfehlen daher, die für 2016 vorgesehenen Sonderöffnungszeiten im Zuge der beantragten Veranstaltungen im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuzulassen.

Darüber hinaus möchten wir nicht versäumen, erneut auf die besondere Bedeutung von verkaufsoffenen Sonntagen in Zeiten des anhaltenden Strukturwandels im Einzelhandel hinzuweisen. Aus unserer Sicht sind diese für die Stadtbezirkszentren Wiesdorf, Opladen und Schlebusch bedeutend, um sich im Wettbewerb mit dem wachsenden Online-Handel und den City-Einkaufszonen in den benachbarten (Groß-) Städten Köln, Düsseldorf, Bergisch Gladbach oder Solingen als leistungsfähiger Einkaufsort zu profilieren. Die Sonderöffnungszeiten sind daher nach unserer Ansicht auch im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze und der Beschäftigten der Einzelhandelsbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus  
Referent | Leiter Standortpolitik  
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg